

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7177 –**

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Schattenübersetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. haben Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz 2007/2008 fast ohne tatsächliche Einbeziehung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände eine deutsche Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vereinbart.

„Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren, sind gescheitert. Deshalb hat sich das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. 2009 dazu entschlossen, eine sogenannte „Schattenübersetzung“ zu veröffentlichen.“ (Schattenübersetzung – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention – BRK, 3. Auflage 2018; Zugriffsdatum: 22. Mai 2023, <http://www.nw3.de/attachments/article/130/BRK-Schattenuebersetzung-3-Auflage-2018.pdf>).

Österreich hat bisher als einziger Staat der vier Länder auf Druck des UN-Fachausschusses in Genf seine Übersetzung korrigiert. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es höchst fragwürdig, warum die Bundesregierung im Rahmen der Ratifikation im März 2009 der UN-Behindertenrechtskonvention wissentlich und zahlreiche Hinweise der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen ignorierend falsche Übersetzungen der zentralen Begriffe der UN-BRK vornehmen konnte.

Beispielsweise ist in der offiziellen deutschen Fassung der UN-BRK von „integrativ“ und nicht von „inklusiv“ die Rede oder „Barrierefreiheit“ wird falsch mit „Zugänglichkeit“ übersetzt. Dahinter stehen völlig unterschiedliche gesellschaftliche Konzepte. Barrierefreiheit und Inklusion sind viel weitreichendere Rechte und damit sind deutlich umfassendere Ansprüche für Menschen mit Behinderungen verknüpft. Dies trifft auch auf die Begriffe Partizipation und Teilhabe zu. „Während Teilhabe laut der Welt-Gesundheits-Organisation (World Health Organisation: WHO) das „Einbezogensein in eine Lebenssituation“ bedeutet, ist Partizipation mehr als das. Partizipation bedeutet: Beteiligung von Menschen an Entscheidungsprozessen und Einflussnahme auf das Ergebnis.“ (Partizipation | www.teilhabeberatung.de; Zugriffsdatum: 22. Mai 2023, www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/partizipation).

Daher besteht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller erheblicher Handlungsbedarf der Bundesregierung, diese Fehler endlich zu beheben. Korrekte Sprache wirkt bewusstseinsbildend und erhöht die Sensibilität in der Bevölkerung und auch in Politik, Verwaltungen und bei Gerichten. Daher wird eine korrekte Fassung benötigt. Andere Länder und Regierungen haben diese Fehler nicht vorgenommen oder wenn doch, schon korrigiert.

1. Wann, und wie wird sich die Bundesregierung zusammen mit den Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen die Fehler in der offiziellen deutschen Fassung der UN-BRK beheben und diese grundlegend im Sinne der „Schattenübersetzung“ überarbeiten?
2. Warum spielt die Überarbeitung der offiziellen deutschen Fassung der UN-BRK keine Rolle in den bisherigen Planungen zur Inklusions- und Teilhabepolitik der Bundesregierung, und wie möchte sie dies ändern?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 50 der UN-BRK sind nur die arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Sprachfassung völkerrechtlich bindend. Führt die Auslegung des Inhalts einer Vorschrift der UN-BRK zu Unsicherheiten, ist nur eine der offiziellen UN-Sprachfassungen heranzuziehen.

Zudem sind einzelne Übersetzungen in der deutschen Fassung, die Grundlage des Ratifikationsgesetzes vom 21. Dezember 2008 war, durch die Entwicklungen im Bereich der Teilhabe- und Inklusionspolitik überholt.

Aktuelle Dokumente des UN-Fachausschusses werden von der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten Monitoring-Stelle UN-BRK zeitgemäß übersetzt und auf <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de> veröffentlicht.

Aufwand und Nutzen einer Revision der deutschen Übersetzung der UN-BRK im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens würden daher aus Sicht der Bundesregierung in keinem Verhältnis zueinander stehen.

3. Welches gesellschaftliche Konzept steht aus Sicht der Bundesregierung hinter dem Begriff „Integration“, und ist dieser Begriff in der englischen Originalfassung der UN-BRK der Vereinten Nationen zu finden?
4. Welches gesellschaftliche Konzept ist mit „Inklusion“ nach Kenntnisstand der Bundesregierung gemeint, und ist dieser Begriff in der englischen Originalfassung der UN-BRK der Vereinten Nationen verankert?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der Integration ist in der englischen Originalfassung der UN-BRK nicht enthalten. Integration beschreibt die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in eine unveränderte Umgebung.

Zentraler Leitgedanke der UN-BRK ist die Inklusion. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gleichberechtigt und selbstbestimmt in allen Lebensbereichen teilhaben können. Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe und ein permanenter Prozess, der nicht nur von der Bundesregierung vorangetrieben wird, sondern von allen Mitgliedern der Gesellschaft gestaltet werden muss.

In Deutschland haben sich der Begriff und das Konzept der Inklusion als Ziel bezogen auf die Gestaltung der Politik für Menschen mit Behinderungen und somit im politischen Diskurs fest etabliert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Wie erklärt die Bundesregierung, dass beispielsweise in Artikel 24 der englischen Fassung „inclusive education system“ und nicht wie in der deutschen Fassung „integratives Bildungssystem“ steht, und was wird sie unternehmen, um dies zügig in „inklusives Bildungssystem“ zu ändern?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 3 und 4 verwiesen.

6. In Artikel 27 der offiziellen deutschen Fassung wird das Wort „integrativen“ verwendet, obwohl in der englischen Originalfassung „inclusive“ formuliert wurde; welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, und wann wird sie dies ändern?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 3 und 4 wird verwiesen.

7. Inwiefern ist die Übersetzung von „Accessibility“ mit „Zugänglichkeit“ sachgerecht, und wäre die Übersetzung mit dem Begriff „Barrierefreiheit“ inhaltlich passender, weil dieser Begriff bereits in anderen Gesetzen verwendet und definiert wird und weitreichender ist?

Wie auch der Begriff der Inklusion ist der Begriff der Barrierefreiheit im allgemeinen Sprachgebrauch, innerhalb der einschlägigen Rechtsnormen sowie generell als übergreifende Zielsetzung in der Teilhabepolitik der Bundesregierung, fest verankert. Der Begriff wird zum Beispiel in den Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) oder in der unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im November 2022 aufgesetzten „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ genutzt und gelebt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

8. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass in der offiziellen deutschen Fassung „Participation“ mit „Teilhabe“ übersetzt wird, obwohl beide Begriffe eindeutig definiert und unterschiedliche Sachverhalte darstellen, und wann, und wie wird sie dies in der offiziellen deutschen Fassung der UN-BRK verbessern und ändern?

„Teilhabe“ ist die gängige deutsche Übersetzung des Begriffs „participation“. Auch im Rahmen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) wird „participation“ mit Teilhabe übersetzt.

Innerhalb des deutschen Sozial- und Rehabilitationsrechts, das für Menschen mit Behinderungen maßgeblich ist, werden die Begriffe „Teilhabe“ und „Partizipation“ unterschiedlich definiert und exakter voneinander abgegrenzt. Die gleichberechtigte Teilhabe gilt dabei als zentrale Zielsetzung von Rehabilitations- und Partizipationsprozessen.

So soll z. B. der Partizipationsfonds (§ 19 BGG) eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen bzw. diese erleichtern.

Ergänzend ist auszuführen, dass im Zusammenhang mit der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nummer 7 zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen deutlich wird, dass „Teilhabe“ im Kontext von Artikel 3 UN-BRK als „Partizipation“ zu verstehen ist.

9. Warum wurde in der deutschen offiziellen Fassung der UN-BRK „unabhängige Lebensführung“ und nicht „selbstbestimmtes Leben“ formuliert, und in welcher Form wird die Bundesregierung dies entsprechend ändern?

Ergänzend zu der Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird auf die deutsche Fassung der Allgemeinen Bemerkung Nummer 5 zu Artikel 19 UN-BRK verwiesen, die mit „selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft“ übersetzt worden ist.

10. Wann, und wie wird die Bundesregierung das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeiten und insbesondere private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zu umfassender Barrierefreiheit verpflichten und ein wirksames Verbandsklagerecht verankern?

Die Bundesregierung plant, das BGG auf Grundlage der Gesetzesevaluation zu überarbeiten. Auch eine Überarbeitung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden geprüft. In diesem Zuge wird auch geprüft, auf welchem Wege die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Verpflichtung Privater zu umfassender Barrierefreiheit oder zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen erfolgen soll.

11. Wann wird die Bundesregierung endlich den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bereits für das Jahr 2022 angekündigten Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen vorlegen, und inwieweit werden Selbstvertretungsorganisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen, von Beginn an, an der Erarbeitung tatsächlich partizipiert?
12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in diesem Konzept zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit in Einrichtungen des Gesundheitssystems und Arztpraxen sowie für eine deutlich bessere Sensibilität des Personals in Gesundheit und Pflege gegenüber Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen verbindlich vereinbaren?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zu dem Auftrag des Koalitionsvertrages, mit allen zu Beteiligten einen Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen zu erarbeiten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird das konkrete Verfahren der Beteiligung und Partizipation der Vielzahl von Organisationen und Verbänden im Gesundheitswesen in enger Abstimmung unter anderem mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie den maßgeblichen Interessensvertretungen der Bereiche Inklusion und Diversität konkretisieren und im

Rahmen einer geplanten Auftaktveranstaltung vorstellen. Dies wird derzeit vorbereitet.

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans wird auch zu prüfen sein, welche Maßnahmen geeignet sind, die Barrierefreiheit in Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen und die Sensibilität der in Gesundheit und Pflege tätigen Personen gegenüber Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu stärken.

